

## Wieviel Experte darf/muss man in der Pflege sein?

Anforderungen und Erwartungshaltungen an die Pflege im Langzeitbereich

Mag. Dr. Christian Geparth  
Rechtsanwalt

Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege

## „Problemstellung“ = Herausforderung

- Pflege ...
  - arbeitet an und mit Menschen
  - sind die Rechtsgüter „Leben“ und „Gesundheit“ in die Hände gelegt
  - agiert „rund um die Uhr“ für die Klienten
  - soll gelegentlich (oft?) Defizite anderer Berufsgruppen kompensieren

## „Problemstellung“ = Herausforderung

- Pflege ...
  - führt „gefahrengeneigte“ Tätigkeiten durch
  - kann gelegentlich wirtschaftliche Fakten nicht ändern
  - sieht sich gelegentlich mit fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert
- **soll trotz alledem optimale Pflegeleistungen erbringen!**

## Wofür könnte Pflege Expertise brauchen?


- Pflegespezifisches Fachwissen?
- Juristisches Grundverständnis?
- Kommunikative und sprachliche Fähigkeiten?
- Kompetenz („Expertise“) zum fachlichen Widerspruch?



  
 Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPARTH**  
 Rechtsanwalt

06.05.2015 Christian Geparth® 5

## Pflegespezifisches Fachwissen? (I)

  
 Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPARTH**  
 Rechtsanwalt


» § 4 Abs. 1 Satz 2 GuKG:

– „Gesundheits- und Krankenpflegepersonen haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.“

- Wahrnehmung der vielfältigen Tätigkeitsbereiche („Kompetenzen“) im beruflichen Handlungsspektrum
  - Pflegerisch
  - Medizinisch
  - Multiprofessionell

06.05.2015 Christian Geparth® 6


## Pflegespezifisches Fachwissen? (II)

  
 Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPARTH**  
 Rechtsanwalt

- Pflegerische Handlungskompetenzen:
  - Pflegeprozess
  - Organisation und Administration
  - Fachliche Anleitung, Begleitung und Beaufsichtigung von
    - Assistenzberufen
    - Auszubildenden
    - Laien (z.B. Angehörige, Personenbetreuer etc.)
  - Anordnungs- und Handlungskompetenzen bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen iSd HeimAufG

06.05.2015 Christian Geparth® 7

## Pflegespezifisches Fachwissen? (III)

  
 Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPARTH**  
 Rechtsanwalt

- Pflegerische Handlungskompetenzen:
  - Aber auch
    - Versorgung von Menschen mit sowie die Versorgung des Kolostomas und/oder Ileostomas: hautreinigende und –schützende sowie stomarandreinigende und –schützende Pflegeinterventionen im Rahmen der lokalen Pflege von Kolo- und Ileostoma (BMG 13.1.2012, 92251/0147-11/A/2/2011)
    - Lokale Wärme- und Kälteanwendungen (z.B. Thermophor, Kryopack, [Topfen-]Wickel, Wadenwickel, Waschungen) (BMG 21.6.2012, 92251/0107-11/A/2/2012 = ÖZPR 2012/106
    - Nichtmedikamentöse Thromboseprophylaxe (BMG 14. 10. 2013, 92251/0134-11/A/2/2013 = ÖZPR 2014/4)
    - Versorgung von Menschen mit sowie die Versorgung des Urostomas (BMG 10. 12. 2013, 92251/0181-11/A/2/2013 = ÖZPR 2014/4)

06.05.2015 Christian Geparth® 8

## Pflegespezifisches Fachwissen? (IV)



- Diagnostische und therapeutische Handlungskompetenzen (nach ärztlicher Anordnung):
  - Verabreichung von Arzneimitteln
  - Verabreichung von Injektionen
  - Anschluss von Infusionen, ausgenommen Transfusionen
  - Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren
  - Setzen von transurethralen Blasenkathetern
  - Durchführung von Darmeinläufen
  - Legen von Magensonden
  - Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie z.B. pflegenden Angehörigen

06.05.2015

Christian Geparth®

9

## Pflegespezifisches Fachwissen? (V)



- Diagnostische und therapeutische Handlungskompetenzen (nach ärztlicher Anordnung):
  - Aber auch
    - Zubereitung und Verabreichung von Zytostatika (BMGFJ 9.10.2008, 92251/0070-I/B/6/2007)
    - Punktion einer Port-a-Cath-Kammer zum Anschluss einer Infusion (BMGFJ 4.11.2008, 92251/0071-I/B/6/2007)
    - Durchführung einer Subkutaninfusion (BMGF 1.4.2005, 92251/0017-I/B/6/2005)
    - Mitwirkung bei der Schmerztherapie (BMG 29.1.2013, 92251/0190-II/A/2/2012)
    - Einsatz von BladderScan (Hand-Ultraschallgerät zur Messung des Volumens der Harnblase und der Restharmenge)

06.05.2015

Christian Geparth®

10

## Pflegespezifisches Fachwissen? (VI)



- ... sowie ...
  - Durchführung von EKG und Ergometrie (BMG 20.6.2012, 92251/0067-II/A/2/2012 = ÖZPR 2012/106)
  - Legen von peripheren venösen Verweilkanülen (z.B. Venflons, Butterfly-Kanülen) (vgl. BMFJ 14.10.2008, 92250/00020-I/8/6/2008)
  - Durchführung einer Bronchialtoilette bei Patienten mit Tracheostoma
  - Versorgung von Patienten mit intermittierenden atemunterstützenden Atemhilfen (BMG 20.8.2012, 92251/0133-II/A/2/2012 = ÖZPR 2013/4)
  - Verabreichung von parenteraler Ernährung über einen zentralvenösen Zugang (BMG 21.12.2011, BMG-92251/0174-II/A/2/2011)
  - Tätigkeiten im Wundmanagement (BMG 11.06.2013, 92251/0083-II/A/2/2013)
  - Punktion der A.radialis zwecks Blutabnahme (BMG 12. 5. 2014, 92251/0030-II/A/2/2014)

06.05.2015

Christian Geparth®

11



06.05.2015

Christian Geparth®

12

## Juristisches Grundverständnis? (I)



- » § 4 Abs. 1 Satz 2 GuKG:  
– „Gesundheits- und Krankenpflegepersonen haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.“

- Erkennen der eigenen Handlungsbereiche
- Bewusste Wahrnehmung von Verantwortung betreffend
  - Klientenrechte
  - Haftungsvermeidung
  - Haftungsübernahme

06.05.2015

Christian Geparth®

13

## Juristisches Grundverständnis? (II)



- Erkennen der eigenen Handlungsbereiche
  - Berufsrechtliche Kompetenzen gemäß GuKG
  - Handlungspflichten/-möglichkeiten z.B. gemäß
    - HeimAufG
    - Pflegegeldrecht
  - Kenntnis der dazu erforderlichen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen

06.05.2015

Christian Geparth®

14

## Juristisches Grundverständnis? (III)



- Bewusste Wahrnehmung von Verantwortung betreffend Klienten-/Bewohnerrechte
  - Klienten-/Bewohnerrechte korrespondieren mit Berufspflichten, z.B.
    - » Recht auf Schutz der Privatsphäre – Schweigepflicht
    - » Recht auf fachgerechte Pflege – Sorgfaltsmaßstab
    - » Recht auf Information – Auskunftspflicht
  - aber: gibt es auch Ausnahmekonstellationen?

06.05.2015

Christian Geparth®

15

## Juristisches Grundverständnis? (IV)



- Übertragung/Einräumung von Verantwortung = „Haftungsübernahme“
  - „Eigenverantwortung“ von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege = fachliche Letztverantwortung
    - Anordnungsverantwortung
      - » Wissen betreffend Notwendigkeit, Zielsetzung, Risiken, Alternativen
    - Durchführungsverantwortung
      - » Wissen betreffend Umsetzungsschritte, Zielsetzung und Risiken der Maßnahme, Fähigkeit zum Erkennen von unerwünschten Abläufen und Einleitung geeigneter Maßnahmen

06.05.2015

Christian Geparth®

16

## Juristisches Grundverständnis? (V)

- Übertragung/Einräumung von Verantwortung = „Haftungsübernahme“
  - „Verantwortung“ von Assistenzberufen und Auszubildenden?
    - Jeder Mensch trägt grundsätzlich Verantwortung für eigenes (Fehl-)Verhalten
    - Ausübung von Kompetenzen ohne hinreichendes Wissen?
      - » in der Regel Haftung für Einlassungs- und Übernahme-fahrlässigkeit



© Fotostudio, Bild 100-1000-0000  
Foto: Fotostudio, Bild 100-1000-0000

## Kommunikative und sprachliche Fähigkeiten? (I)

- » § 4 Abs. 1 Satz 2 GuKG:
  - „*Gesundheits- und Krankenpflegepersonen haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.*“
- Verantwortung im Rahmen von Berufspflichten im Zusammenhang mit Informationen
  - Dokumentationspflicht
  - Verschwiegenheitspflicht
  - Auskunftspflicht
  - Anzeige- und Meldepflicht

## Kommunikative und sprachliche Fähigkeiten? (II)

- Dokumentationspflicht
  - „Kunst“ der Formulierung betreffend
    - » Richtigkeit
    - » Vollständigkeit
    - » Effizienz
    - » Verständlichkeit
    - » Nachvollziehbarkeit
- Informationsgrundlage für
  - » Klienten
  - » Angehörige von Gesundheitsberufen
  - » Behörden
  - » Träger von Sozialhilfe und Sozialversicherung
  - » Sachverständige etc.

## Kommunikative und sprachliche Fähigkeiten? (III)



- Auskunftspflicht
  - Korrespondiert mit Klientenrechten
  - „Aufklärung“ als wesentliche Form der Informationsvermittlung
    - Umfang der Aufklärung:
      - » Pflegediagnose
      - » Ablauf der pflegerischen Betreuung
      - » Typische Risiken; Nebenwirkungen
      - » Alternativen
      - » Ev. Kosten
    - Aufklärungskriterien:
      - » Verständliche Sprache
      - » Berücksichtigung von Vorkenntnissen
      - » Rechtzeitigkeit der Aufklärung
      - » Entscheidend ist die Einsichts- und Urteilsfähigkeit

06.05.2015

Christian Geparth®

21

## Kompetenz zum fachlichen Widerspruch?



- » § 4 Abs. 1 Satz 2 GuKG:
  - „*Gesundheits- und Krankenpflegepersonen haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.*“
- Klientenwohl gebietet gelegentlich Widerspruch
  - Widerspruch
    - » zur Haftungsvermeidung?
    - » als Chance zur Veränderung?
  - Notwendigkeit:
    - » fachliche Fundierung der Argumente
    - » Bereitschaft („Courage“)

06.05.2015

Christian Geparth®

22

## Erwerb von „Expertise“ als Verpflichtung?



- » § 4 Abs. 2 GuKG:
  - „*Gesundheits- und Krankenpflegepersonen haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften regelmäßig fortzubilden.*“
- Verpflichtung zum laufenden Erwerb von „Expertise“
  - Grundlage für die Einhaltung des erhöhten Sorgfaltsmaßstabes
  - freie Wahl hinsichtlich Methoden und Maßnahmen
  - Umfang ist abhängig von
    - Einsatzgebiet, Sonderqualifikationen, Bildungsgrad, Funktion
    - **Weiterentwicklung des Berufsbildes!**

06.05.2015

Christian Geparth®

23

## Zurück zur Eingangsfrage:



- Wieviel Experte darf/muss man in der Pflege sein?
  - Besser:
- Wieviel Experte ~~darf~~ **muss** man in der Pflege sein?
  - als ...
    - » Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
    - » Angehöriger der Pflegehilfe (künftig: Pflegeassistent),
    - » Auszubildender?

06.05.2015

Christian Geparth®

24

## Mögliche Antwort zur Eingangsfrage:



- Jene „Expertise“ ist erforderlich, um
  - ausgestattet mit zeitgemäßem und begründetem Fachwissen für die vielfältigen Handlungsbereiche
  - konform den rechtlichen Rahmenbedingungen
  - sprachlich flexibel und versiert
  - mit Bereitschaft zum konstruktiven Diskurs

zum Wohl des anvertrauten Klienten  
agieren zu können!

06.05.2015

Christian Geparth®

25



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

A – 1190 Wien | Gymnasiumstraße 56/13  
T: +43-1-8906831 | F: +43-1-8906831-90  
eMail: [office@christiangeparth.at](mailto:office@christiangeparth.at) | [www.christiangeparth.at](http://www.christiangeparth.at)